

Satzung der Gemeinde Bechstedt über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund des § 19, Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt in der Sitzung vom 04.05.2023 folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer erlassen.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde Bechstedt erhebt auf das Halten eines über vier Monate alten Hundes eine Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (4) Wird ein Hund in mehreren Gemeindegebieten gehalten, gilt der Hauptwohnsitz des Halters als maßgebend für die Besteuerung.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in seinem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres am ersten Tag des Monats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 10 Abs. 2 und 3. Die Steuerpflicht erlischt erst mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige bei der Stadt Königsee, als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Bechstedt, eingeht.
Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

- (3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt

1. für den ersten Hund	45,00 Euro
2. für den zweite Hund	50,00 Euro
3. jeden weiteren Hund	60,00 Euro
4. für jeden ersten gefährlichen Hund	400,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach vorstehenden Ziffern 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach vorstehender Ziffer 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 6 besteht, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde, sofern die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBl. S. 224) festgestellt wurde.
Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) der Erlaubnis.

§ 5 Erhebung; Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Abgabenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist jährlich am 15. Mai fällig, oder bei rückwirkender oder späterer Festsetzung 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, für:

- 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- 2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter- Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter- Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind (hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- 4. Hunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 ermäßigt, für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Anzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen des Tierschutzes erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.
- (2) Für Hunde in Gartenanlagen, Gärten und Wochenendgrundstücken wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (3) Ermäßigungsgründe gelten nur für jeweils den ersten Hund des Halters. Es kann nur ein Ermäßigungsgrund für den Hund in Anspruch genommen werden.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
Ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seine Zucht und seine Veräußerung sind zu führen und der Stadt Königsee, als erfüllende Gemeinde der Gemeinde Bechstedt, auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.
- (3) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund gezüchtet wurde.
- (4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist. In den Fällen des § 8 sind ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seinen Erwerber bzw. seine Zucht und seine Veräußerung nachzuweisen.
- (2) Steuervergünstigungen gelten nur für Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden sind.
- (3) Die Steuervergünstigung tritt ab dem Monat ein, in dem die Voraussetzungen für die Vergünstigung eingetreten sind, frühestens jedoch mit dem Monat der Beantragung der Steuervergünstigung.
- (4) Die Steuervergünstigung entfällt ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Vergünstigung weggefallen sind.
- (5) Die Gewährung oder der Wegfall von Steuervergünstigungen sind schriftlich bei der Stadt Königsee, als erfüllende Gemeinde der Gemeinde Bechstedt, zu beantragen oder anzuzeigen. Maßgebend für die Gewährung der Steuervergünstigung ist der Eingang des Antrages bei der Stadt. Die Anzeige des Wegfalls der Steuervergünstigung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.
- (6) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 3 gelten, wird keine Steuervergünstigung gewährt.
- (7) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Steuerermäßigung wird keine Gebühr erhoben.

§ 10 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt Königsee, als erfüllende Gemeinde der Gemeinde Bechstedt, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. In den Fällen des § 2, Abs. 2 muss die Anmeldung bei Überschreitung des Zeitraumes von zwei Monaten erfolgen.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Königsee, als erfüllende Gemeinde der Gemeinde Bechstedt, schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund verloren gegangen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist. Maßgebend für die Beendigung der Steuerpflicht ist der Tag der Abmeldung des Hundes.
- (3) Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstückes Hunde nur mit gültiger und sichtbar befestigter Hundesteuermarke umherlaufen zu lassen. Auf Verlangen ist die Hundemarke den Beauftragten der Gemeinde vorzuzeigen.
- (3) Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzmarke werden Kosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Königsee erhoben. Gleiches gilt für unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken.
- (4) Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundemarke mit abzugeben.
- (5) Bis zur Ausgabe von neuen Hundemarken behalten die bisherigen Hundemarken ihre Gültigkeit.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Die Steueraufsicht obliegt der Stadt Königsee als erfüllende Gemeinde der Gemeinde Bechstedt.
- (2) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Königsee als erfüllende Gemeinde der Gemeinde Bechstedt in von ihr bestimmten Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter selbst sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Königsee als erfüllende Gemeinde der Gemeinde Bechstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft (§ 93 Abgabenordnung) zu erteilen, ebenso bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Sie sind auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur Anmeldung nach den § 10 Abs. 1 nicht berührt.

§ 13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

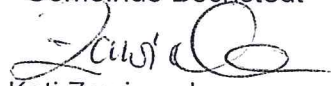
- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheid und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Bechstedt vom 22.11.2013 in Gestalt der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Bechstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.02.2019 außer Kraft.

ausgefertigt:
Bechstedt, den 31.05.2023

Gemeinde Bechstedt


Kati Zawierucha
Bürgermeisterin

